



Kommission Gymnasium–Universität



Bern, 23.9.2022

**Vernehmlassungsantwort der Kommission Gymnasium–Universität zum neuen Maturitätsanerkennungsreglement (MAR), zur neuen Maturitätsanerkennungsverordnung (MAV) und zur neuen Zusammenarbeitsvereinbarung gymnasiale Maturität (ZSAV-GM)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Obwohl sie nicht im offiziellen Adressatenkreis aufgeführt ist, erlaubt sich die Kommission Gymnasium–Universität (KGU), die gemeinsam von Lehrpersonen und Schulleitungen der Gymnasien und Vertreterinnen und Vertretern der Hochschulen getragen wird, aufgrund ihrer Zusammensetzung und Expertise am eminent wichtigen Übergang Gymnasium–Hochschule ein paar Bemerkungen zum neuen MAR/MAV sowie zur ZSAV-GM.

Grundsätzlich begrüsst es die KGU, dass das Ziel der gymnasialen Bildung (Art. 8) unverändert belassen wird und damit der prüfungsfreie Hochschulzugang auch künftig sichergestellt werden kann. Sie unterstützt zudem den Vorschlag, der Wissenschaftspropädeutik mehr Gewicht zu verleihen (Art. 14 zu den SPF und Art. 19 zur Maturitätsarbeit). Dass künftig die kontinuierliche Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität durch das neue Forum sichergestellt wird, in welchem sowohl Lehrpersonen der Gymnasien als auch Vertretungen der universitären und pädagogischen Hochschulen Einsitz nehmen, hält die KGU für eine sinnvolle und wirksame Neuerung.

Die KGU gibt jedoch zu bedenken:

- *Artikel 6:*  
Im Zusammenhang mit der Chancengerechtigkeit ist auch eine Diskussion über den kontinuierlich abnehmenden Anteil der jungen Männer am Gymnasium zu führen.
- *Artikel 8:*  
Der Begriff «lebenslanges Lernen» stellt ein veraltetes Konzept dar und sollte durch eine gebräuchlichere und besser verständliche Terminologie ersetzt werden. Weiter ist der für die Erreichung der persönlichen Reife unabdingbare Erwerb von Fachkompetenzen deutlicher hervorzuheben.
- *Artikel 13:*  
Die Vergrösserung der Anzahl der Grundlagenfächer darf nicht zu einer weiteren Zersplitterung des Gymnasiums führen. Es ist zu vermeiden, dass zu viele Fächer gleichzeitig unterrichtet werden. Daher sind Modelle zu prüfen, bei welchen ein Teil der Fächer schon vorzeitig abgeschlossen wird oder in interdisziplinäre Einheiten zusammengeführt wird oder bei welchen die Schülerinnen und Schüler vor der Matur



Kommission Gymnasium–Universität



mehr Wahlfreiheit haben, wodurch die Motivation gefördert werden kann. Darunter darf aber die breite und kohärente Bildung keineswegs leiden.

- *Artikel 14:*  
Die historisch gewachsenen Kombinationen von SPF sind zu überdenken, ebenso Lücken im Angebot (z.B. kein SPF in der Unterrichtssprache). Aus heutiger Sicht wäre hier mehr Flexibilität überaus wünschenswert. Der Wahlpflichtbereich darf nicht eine spätere Studienwahl vorwegnehmen oder einschränken, sondern den Schülerinnen und Schülern eine Möglichkeit zur Erweiterung und/oder Vertiefung geben.
- *Artikel 22:*  
Um zu vermeiden, dass das Gymnasium auf ein loses und wenig zusammenhängendes Aneinanderreihen von Einzelfächern reduziert wird, ist dem Erwerb transversaler Kompetenzen genügend Gewicht beizumessen. Die Formulierung des Artikels scheint dafür zu unverbindlich und die 3 Prozent für die Interdisziplinarität viel zu wenig. Der RLP ist unbedingt so zu gestalten, dass Freiräume für fächerübergreifendes Arbeiten möglich sind und dass die gymnasiale Bildung als Einheit wahrgenommen werden kann. Für die Umsetzung sind gezielte Massnahmen bei der Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen unumgänglich.
- *Artikel 26 und 28:*  
Aus Sicht der Hochschulen haben die Maturitätsprüfungen einen wesentlichen Wert im Hinblick auf das Studium (inhaltlich und arbeitstechnisch). Die Reform sollte daher ihren Status eher stärken als schwächen, ohne durch zu rigide Bestehensnormen die Selektion ans Ende des Gymnasiums zu verschieben (die Variante 2 von Artikel 28 geht diesbezüglich zu weit, die Variante 1 ändert als Status quo nichts). Eine höhere Gleichwertigkeit der Prüfungsformen und eine grössere Breite der Prüfungsfächer ist wünschenswert, wobei die höhere Belastung der Maturandinnen und Maturanden nicht auf Kosten der Qualität der Prüfungen erfolgen darf. Die Variante 1 von Artikel 26 müsste also noch so umgestaltet werden, dass die Anzahl der Prüfungen gegenüber dem Status quo nicht ansteigt.

Verabschiedet von der KGU am 20.9.2022